

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Gemeinde Bönningstedt

FB 3

Rathausplatz 1

25451 Quickborn

E-Mail:

umweltverwaltungsgemeinschaft@quickborn.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

2.554000-2/2020-1/2022

Unser Zeichen:

PI-2022-096

Datum:

08.03.2022

Bönningstedt: Satzung der Gemeinde Bönningstedt zum Schutz des Baumbestandes

Hier: Beteiligung gem. § 19 LNatSchG, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Kühl,

wir vom *BUND-SH* bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemein:

Baumschutz ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und für den Naturschutz unentbehrlich. Gerade in der Diskussion um Klimaschutz und der Zukunft der Menschheit kommen neben Pflanzungen von Bäumen u.a. zur Begrenzung des CO₂ Gehaltes, vor allem dem Schutz der vorhandenen Bäume eine große Bedeutung zu. Bäume sind zu schützen und zu erhalten, sie sind sehr wertvoll, sie dienen u.a. Vögel und Insekten als Nistplatz und Futterquelle, prägen das Stadtbild und verbessern die Luftqualität. Gerade große Bäume haben innerstädtisch immer weniger Chancen alt zu werden. Die Baumschutzverordnung des Kreises Pinneberg kommt seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung, daher kommt den Gemeinden im Kreis Pinneberg die besondere Verantwortung zum Schutz der innerstädtischen Bäume zu. Wir befürworten den Entwurf der Stadt Schenefeld zur Baumschutzsatzung mit folgenden Anregungen und Anmerkungen:

§ 3 Schutzgegenstand

Neben Bäume bedürfen unter Umständen auch Hecken unseren Schutz. Große Hecken aus heimischen Gehölzen sind sowohl Brut- als auch Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Gerade in innerstädtischen Flächen, in denen oft wenig Platz für Büsche und Bäume vorhanden ist, sind Hecken ein wertvoller Ersatz.

Alte Obstbäume können Lebensraum von Eulenarten bieten, die kaum noch natürliche Brut- und Schlafplätze vorfinden. Daher sollte überprüft werden, ob alte Obstbäume nicht erhalten werden können. Besondere Bedeutung kommen auch die Bäume mit alten Sorten zu. Werden sie gefällt, kann diese Obstsorte für immer verschwunden sein.

§ 4 Verbote und Zulässige Handlungen

In § 4 (2.2) widersprechen sich angewandte Praxis mit den Vorgaben der Satzung. Hier darf demnach nach Johanni nicht mehr geschnitten werden, da sich die Vorgaben auf die ZTV Baumpflege beziehen, es sollte

aber der Sommerschnitt zugelassen werden. In der Regel ist es für den Erhalt der Bäume, gerade bei der Kronenpflege, sogar günstiger einen Sommerschnitt durchzuführen, Obstbäume können bereits nach der Blüte geschnitten werden.

§ 5 Anordnung von Pflege- Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Wir begrüßen außerordentlich die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde, sie kann helfen, dass Baumbesitzer*innen sich aktiv für den Erhalt des Baumes einsetzen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung von Verboten

Im § 6 Absatz 4 und 6 -Ausnahmen - wird der Begriff „zumutbar“ genutzt. Was in diesen Abschnitten mit zumutbar beabsichtigt wird, sollte genauer definiert werden. Ansonsten bleibt es der Auffassung der Beteiligten überlassen, bei Bedarf diese Abschnitte auszulegen und umzusetzen, im ungünstigen Fall nur zu Lasten der Bäume. Der Begriff „zumutbar“ birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Rechtsunsicherheit.

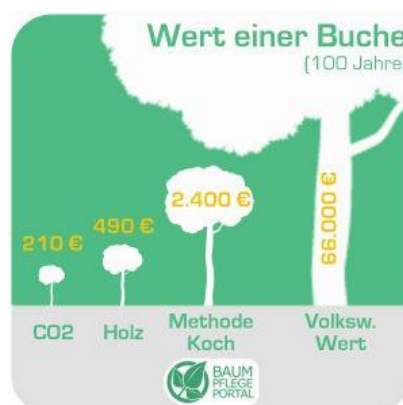
§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Der Wert der Bäume bemisst sich an verschiedenen Faktoren, Art, Größe Alter usw. Die Kochmethode ist ein erprobtes Verfahren, nach der sich der reale, materielle Wert errechnen lässt. So kann z.B. der Wert eines Ersatzbaumes einer 100jährigen Buche mit der Kochmethode leicht einen Wert von 2.500 Euro erreichen. Dazu kommen noch Pflanz- und Pflegekosten. Wenn jemand ein Baum im Weg ist, bezahlt der/diejenige leicht die 1000 Euro, zumal, wenn dadurch u.U. der zusätzliche Bau von Wohnungen oder Häuser mit einem Vielfachen an Mehrwert generiert werden kann.

Zusätzliche Hinweise

Damit bis zur Beschlussfassung der Baumschutzsatzung aufgrund irrationaler Ängste nicht mehr Bäume als notwendig gefällt werden, bedarf es einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Ein anschauliches Beispiel ist folgendes, obwohl bereits 13 Jahre alt und die genannten Summen heute eher höher anzusetzen sind:

In der Taspo Baumzeitung wurde im Jahr 2007 eine Zusammenstellung des Baumwertes abgedruckt. Demnach müsste unsere Volkswirtschaft pro Jahr einen durchschnittlichen Betrag von 660 € aufbringen, um die Leistung eines einzigen Baumes zu erbringen. Die Summe gliederte sich folgendermaßen:



Schattenspender: 40 Euro

Förderung von Bodenlebewesen: 25 Euro

Symbiose mit anderen Lebewesen: 25 Euro

Aufenthaltort für Menschen: 25 Euro

Eventuell essbare Früchte: 15 Euro

Filterung von Staub: 10 Euro

Schaffung von Lebensraum: 10 Euro

Windschutz: 5 Euro

Organisches Material: 3 Euro

Holzwertzuwachs: 1,50 Euro

Bereitstellung von Sauerstoff: 500 Euro

Die Auflistung zeigt, wie viele Funktionen ein Baum haben kann. Durch seine schattenspendende Krone und die Verdunstung von Wasser kühlt er die Luft um sich herum ab. Laut Forschern der niederländischen Universität Wageningen kann die Kühlleistung eines einzelnen Baumes, abhängig von der Größe 20 bis 30 Kilowatt betragen. Er ist Lebensraum und Nahrungsspender für unzählige Tierarten, ob über oder unter der Erde. Doch auch für unsere Umwelt sind Bäume wichtig. In einem einzigen Jahr filtert ein Buchenwald bis zu 70 Tonnen Schmutzpartikel aus der Luft. Und was für alles Leben auf der Erde am wichtigsten ist: Bäume produzieren Sauerstoff. Die Buche schafft im Jahr 4600 Kilogramm! Das reicht, damit 13 Menschen ein ganzes Jahr lang atmen können.

Die Akzeptanz einer Baumschutzsatzung kann sich erhöhen, wenn Baumbesitzer*innen Beratungen angeboten werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH